



Satzung der Gemeinde Planegg über das Halten von Hunden (Hundehaltungssatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) erlässt die Gemeinde Planegg folgende Hundehaltungssatzung:

§1

Freies Umherlaufen von Hunden

1. Es ist verboten, Hunde in öffentlichen/gemeindlichen Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen sowie den Biotopen am Lichtwegweiher und den anschließenden Kiesflächen zwischen Planegg und Martinsried frei umherlaufen zu lassen. Der genaue räumliche Umgriff der öffentlich/gemeindlichen Anlagen ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Plänen (Anlage 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet oder an der Leine geführt wird.

§2

Verunreinigung durch Hunde

1. Die in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen/gemeindlichen Anlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung, zum Spielen bzw. Sporttreiben. Verunreinigungen z.B. durch Hundekot in diesen Anlagen stellen, eine Gefährdung für die Gesundheit und öffentliche Reinlichkeit für die dort anwesende Bevölkerung dar und somit eine zweckwidrige Benutzung.
2. Verunreinigungen durch Hunde sind in den öffentlichen/gemeindlichen Anlagen (siehe Anlage 1 bis 3) durch den Hundehalter sofort zu beseitigen.

§3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen §1 Abs. 1 Hunde in öffentlichen/gemeindlichen Anlagen frei umherlaufen lässt,
2. entgegen §2 Abs. 2 Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planegg, den
Gemeinde Planegg

Dieter Friedmann
1. Bürgermeister